

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erkennt durch HR Mag. Janak-Schlager als Einzelrichter über die Beschwerde des A in *** gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 12.08.2020, ***, betreffend Befristung und Beschränkung der Lenkberechtigung durch die Erteilung von Auflagen nach dem Führerscheingesetz (FSG), zu Recht:

1. Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs 1 und 2 VwGVG Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.
2. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

1. Zum verwaltungsbehördlichen Verfahren:

Mit rechtskräftigem Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23.07.2020, ***, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge der Klassen AM und B bis einschließlich 11.08.2020 entzogen und angeordnet, sich innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides einem Verkehrscoaching zu unterziehen

sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen für die Klassen AM und B innerhalb der festgesetzten Entziehungszeit beizubringen. Die belangte Behörde begründete diesen Bescheid im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer verkehrsunzuverlässig gewesen sei, da er am 11.07.2020 um 03:03 Uhr in 1010 Wien das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen *** auf dem *** in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand gelenkt habe und dass die Beeinträchtigung durch die ärztliche Untersuchung und eines Schnellharntests am 11.07.2020, um 04:40 Uhr, die eine Fahruntauglichkeit, verursacht durch Suchtmittel (Kokain bzw. Benzodiazepine), ergeben habe, erwiesen worden.

In weiterer Folge übermittelte der Beschwerdeführer an die belangte Behörde u.a.

- den Befundbericht des B, Facharzt für Hals-, Nasen und Ohrenkrankheiten, vom 11.09.2018,
- die verkehrspsychologische Stellungnahme des C vom 29.07.2020, in welcher der Gutachter im Rahmen der Überprüfung der kraftfahrerspezifischen Leistungsfähigkeit sowie der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse(n) B zum Ergebnis kam, dass der Beschwerdeführer aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der FS-Gruppe(n) B derzeit „geeignet“ sei,
- Harnbefunde vom 30.07.2020, 20.07.2020 und 13.07.2020, welche keinen Nachweis von Drogen/mataboliten erbrachten, und
- die fachärztliche Stellungnahme der D, Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie, vom 10.08.2020, in welcher diese festhielt, dass beim Beschwerdeführer eine Abhängigkeit oder ein Missbrauch von Alkohol oder Drogen anamnestisch nicht bekannt sei und sich auch keinerlei klinische Anhaltspunkte zeigen würden. Aus fachärztlicher Sicht bestünden derzeit keinerlei Bedenken gegen das Lenken eines Fahrzeuges der Führerscheinklasse 1 und würden amtsärztliche Kontrollen bei psychopathologisch stabilem Zustandsbild als nicht erforderlich erachtet.

Im nach § 8 FSG erstellten Gutachten der Amtsärztin der belangten Behörde vom 11.08.2020 wurde eine Befristung der Lenkberechtigung für die Dauer von einem Jahr unter Vorschreibung von Kontrolluntersuchungen alle vier Monate mit

umfassendem Harnbefund auf Drogen, unter Sicht abgenommen. empfohlen. Diese Empfehlung begründete die Amtsärztin folgendermaßen:

„KFZ unter SM Beeinträchtigung gelenkt. Medikamenteneinnahme Seroquel und Psychopax, Schnellharntest pos auf Cocain und Benzodiazepine. Forensisches labor positiv auf Diazepin, Nordazepam , Benzoyllecgonin (Hauptmetabolit von Cocain), Trazodon (Antidepressivum, schlafanstossend). Der Cocainabbauwert wurde als länger zurückliegend und nicht mehr beeinträchtigend beschrieben, Benzodiazepine im untertherapeutischen Bereich. Zn FEES und Nasenstegnekrose, Nasenschleimhaut wäre zertört und transpl. Drogenharn vom 03.07.20 weitgehend unauff (Benzos 150 bei CO 300). Psychiatrische Stellungnahme vom 10.08.20, generalisierte Angststörung, Panikstörung, sehr moderate Psychopax Medikation, befürwortend. VPU vom 29.07.20 kraftfahrzeugspezifische Leistungsfähigkeit gegeben, unauffällige verkehrsrelevante Persönlichkeitsstruktur. SM und Alkohol wurden negiert. H.o. grobneurologisch bis auf sehr unsichern Einbeinstand unauff, psychaitrisch weitschweifig, klagsam, wandert um das Cocain Thema herum, negiert es, weil er davon depressiv werden würde. Psychopax nehme er in erste Linie bei Reisen zum Schlafen. Er müsse sonst funktionieren. Gelegentlicher Cocain Konsum wahrscheinlich, zeitnah hohes Rückfallrisiko, Kontrolle und Befristung indiziert.“

Mit dem nunmehr bekämpften, mündlich verkündeten Bescheid der belangten Behörde vom 11.08.2020, ***, wurde schließlich die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM und B gemäß § 24 Abs 1 FSG bis zum 11.08.2021 befristet und die Gültigkeit dieser Lenkberechtigung durch nachstehende Auflage bzw. Beschränkung eingeschränkt:

*„4monatige Vorlage eines umfassenden Harnbefundes auf Drogen unter Sicht abgenommen im Fachgebiet Gesundheitswesen (***) und war am 11. Dezember 2020 und am 11. April 2021.“*

Zudem schloss die belangte Behörde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid gemäß § 13 Abs 2 VwGVG aus und verwies in der

Begründung darauf, dass für die Entscheidung die angeführten gesetzlichen Grundlagen und das amtsärztliche Gutachten herangezogen worden seien.

2. Zum Beschwerdevorbringen:

Gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid hat der Beschwerdeführer fristgerecht ein Rechtsmittel erhoben, in welchem er zusammengefasst ausführte, dass die belangte Behörde und die Amtsärztin die im Ermittlungsverfahren beigelegten Stellungnahmen der D vom 10.08.2020 und des C vom 29.07.2020, das fachärztliche Gutachten des B vom 11.09.2018 sowie Laborbefunde, welche der im amtsärztlichen Gutachten vom 11.08.2020 aufgestellten Annahme, wonach er gelegentlich Kokain konsumiere und ein zeitnahes Rückfallsrisiko bestehe, welches eine Befristung des Führerscheins und eine laufende Harnkontrolle induzieren möge, widersprechen würden, inhaltlich nicht in ausreichendem Maße gewürdigt habe. Zudem hätte er nie Drogen konsumiert. Insbesondere ein nasaler Konsum von Kokain, welcher ihm vorgeworfen werde, sei ihm aufgrund des postoperativen Zustands seiner Nasenschleimhaut gänzlich unmöglich gewesen. Zusammenfassend sei die ihn untersuchende Amtsärztin zu einer falschen Schlussfolgerung gekommen.

Der Beschwerdeführer beantragte die Abänderung des angefochtenen Bescheides, da dieser für ihn ruf- und berufsschädigend und somit im Ergebnis existenzbedrohend sei.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 01.09.2020 wurde der Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zur Entscheidung über diese Beschwerde vorgelegt.

3. Zum verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahren:

Da die gegenständliche Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG nicht zurückzuweisen bzw. das Beschwerdeverfahren nicht einzustellen war, hatte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich darüber gemäß § 28 Abs 2 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den gesamten Verwaltungsakt der belangten Behörde zur Geschäftszahl ***. Darüber hinaus wurde ein medizinisches Gutachten zur Frage, ob eine Verschlechterung des medizinischen Zustandsbildes des Beschwerdeführers zu erwarten und sohin eine Befristung dessen Lenkberechtigung erforderlich sei, eingeholt. Dieses Gutachten wurde vom medizinischen Amtssachverständigen der Abteilung Gesundheitswesen/Sanitätsdirektion des Amtes der NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 11.01.2021, ***, erstattet. Seitens der belangten Behörde wurde darauf mit der Stellungnahme der Amtsärztin vom 22.01.2021 repliziert und dazu vom Beschwerdeführer mit E-Mail vom 23.02.2021 eine abschließende Stellungnahme abgegeben.

4. Feststellungen:

Der am *** geborene Beschwerdeführer ist im Besitz der Lenkberechtigung der Klassen AB und B.

Der Beschwerdeführer befindet sich seit dem Jahr 2005 interimistisch in psychiatrischer Behandlung und in Psychotherapie. Er leidet an einer generalisierten Angststörung sowie einer Panikstörung und darüber hinaus an einer komplizierten Erkrankung der Nase, die mehrmals operiert werden musste. Der Beschwerdeführer verfügt über keine Nasenschleimhaut und wurden Hautlappen der Oberlippe in die Nase implantiert.

Zusammengefasst belasten den Beschwerdeführer aus psychopathologischer Perspektive aufgrund einer Identitätskrise und der allgemeinen Lebensumstände frei flottierende Angstzustände, Zukunfts-, Erwartungs- und Existenzängste und klar abgrenzbare Panikattacken. Aus diesem Grund unterzieht sich der Beschwerdeführer einer ärztlich verschriebenen Medikation mit Trittico retard, Quetiapin und Lyrica sowie beim Auftreten von Panikattacken mit Psychopax. Unter dieser Medikation ist der Beschwerdeführer nun seit Jahren psychopathologisch völlig stabil und es ergaben sich über den Zeitraum seiner psychiatrischen Behandlung keine anamnetischen Hinweise auf eine Abhängigkeit oder Missbrauch von Tranquilizern oder illegalen Drogen.

Hinsichtlich des Vorfalles am 11.07.2020, welches in weiterer Folge zum Entzug der Lenkberechtigung mit Bescheid vom 23.07.2020 geführt hat, wurden in dem beim Beschwerdeführer zunächst durchgeführten Schnellharntest positive Ergebnisse auf Kokain und Benzodiazepine erzielt. In der dem Beschwerdeführer in weiterer Folge abgenommenen Blutprobe wurden im Rahmen einer toxikologischen Untersuchung durch die E gmbH schließlich erhöhte Werte von Benzoyllecgonin (15,6 ng/mL) und Ecgoninmethylester (2,7 ng/mL) – beides Stoffwechselprodukte von Kokain –, Diazepam (26 ng/mL) und Nordazepam (56 ng/mL) – Wirkstoffe, wie sie etwa in Beruhigungsmitteln wie etwa Psychopax enthalten sind – sowie Tradozon (118 ng/mL) – ein Wirkstoff gegen Schlafstörungen und Depressionen, welcher etwa im Präparat Trittico enthalten ist – festgestellt.

Hinsichtlich der Stoffwechselprodukte von Kokain wurde somit eine Konzentration festgestellt, welche im niedrigen Bereich einzustufen ist und auf einen zeitlich länger zurückliegenden Konsum von Kokain hindeuten. Benzoyllecgonin ist ein nicht psychoaktiv wirksames Stoffwechselprodukt des Kokains und liegt die Halbwertszeit des Kokains bei etwa 45 bis 90 Minuten. Benzoyllecgonin bildet sich dabei bereits binnen Minuten nach der Aufnahme von Kokain und hat nach etwa zwei bis drei Stunden seine Maximalkonzentration im Blut. Danach erfolgt dessen Elimination aus dem Blut mit einer Halbwertszeit von etwa fünf bis acht Stunden. Damit wird die Maximalkonzentration im Blut von Kokain wesentlich früher erreicht als von Benzoyllecgonin und erreicht durch die rasche Verstoffwechslung nur etwa die Hälfte der Maximalkonzentration von Benzoyllecgonin. Der Konzentrationsabfall des psychoaktiven Kokains erfolgt damit vielfach rascher als der des nicht psychoaktiven Benzoyllecgonin. Auffälligkeiten und Ausfallerscheinungen, die typisch für die abklingende Wirkung von Kokain sind und somit in direktem Zusammenhang mit einer Kokain-Aufnahme stehen, sind bei einer Benzoyllecgonin-Konzentration im Bereich ab 75 ng/mL gegeben (siehe dazu die im Erkenntnis des LVwG Vorarlberg zu LVwG-1-457/2018-R5 wiedergegebenen medizinischen Gutachten).

Bezüglich der anderen genannten Wirkstoffe wurde jeweils eine Konzentration festgestellt, die im untertherapeutischen Bereich einzuordnen ist, sodass auch hier

keine durch diese hervorgerufene Beeinträchtigung des Beschwerdeführers gegeben war.

Der Beschwerdeführer war zu keinem Zeitpunkt alkohol- oder suchtmittelabhängig und waren seine letzten Drogenharnbefunde vom 30.07.2020, 20.07.2020 und 13.07.2020 auf alle untersuchten Drogen negativ.

Die kraftfahrtspezifische Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers ist als ausreichend zu bewerten.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass beim Beschwerdeführer, aus welchen Gründen auch immer, aber insbesondere im Zusammenhang mit dem Konsum von Drogen, mit einer Verschlechterung seines Gesundheitszustandes bis 11.08.2021 zu rechnen ist.

5. Beweiswürdigung:

Die vom erkennenden Gericht getroffenen Feststellungen ergeben sich, soweit unstrittig, aus dem vorliegenden unbedenklichen Verwaltungsakt der belangten Behörde.

Die Feststellungen in Bezug auf einen Kokainkonsum im Vorfeld der polizeiärztlichen Untersuchung des Beschwerdeführers am 11.07.2020 ergeben sich zweifelsfrei aus dem Gutachten der E gmbH vom 30.07.2020.

In der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 27.07.2020 wird in Bezug auf die Bereitschaft des Beschwerdeführers zur Verkehrsanpassung schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass dieser durchwegs in der geforderten Norm liegende Werte zeige und bei der Untersuchung keine Beobachtungen gemacht worden seien, die auf einen Suchtmittelkonsum hinweisen würden. Die Risikobereitschaft war bei der Untersuchung „unterdurchschnittlich“. Die psychische Stabilität, die Offenheit sowie die Suchtdisposition wurden vom Gutachter als „durchschnittlich“, das Verantwortungsbewusstsein, die Selbstkontrolle sowie die Abenteuerlust als „unauffällig“ beurteilt. Insgesamt wird die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung als

gegeben angesehen. Die Beurteilung in der verkehrspsychologischen Untersuchung lautet „geeignet“ zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe B. Eine Befristung wurde somit nicht für erforderlich erachtet.

In der psychiatrischen Stellungnahme vom 10.08.2020 wird ausgeführt, dass der Beschwerdeführer schon seit längerer Zeit in psychotherapeutischer und psychiatrischer Behandlung sei und „unter dieser Medikation nun schon seit Jahren psychopathologisch völlig stabil ist.“ Eine Abhängigkeit oder ein Missbrauch von Tranquilizern oder illegalen Drogen – so die Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie – sei anamnestisch nicht bekannt. Es würden sich auch keinerlei klinische Anhaltspunkte zeigen.

Die Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie kommt letztendlich zum Schluss, dass „keinerlei Bedenken gegen das Lenken eines Fahrzeuges der Führerscheinklasse 1 bestehen“ und dass „aus derzeitiger Sicht amtsärztliche Kontrollen bei psychopathologisch stabilem Zustand nicht erforderlich sind.“

Die Amtsärztin der belangten Behörde verweist in ihrer Stellungnahme vom 11.01.2021 auf die Angaben des Beschwerdeführers gegenüber den Polizeibeamten am 11.07.2020, das Ergebnis der Blutuntersuchung durch das forensische Labor und insbesondere auf ihre Erhebungen und Wahrnehmungen während der amtsärztlichen Untersuchung des Beschwerdeführers, dessen weitschweifige Erklärungen mit bagatellisierendem Charakter zu dem Eindruck geführt hätten, dass der Beschwerdeführer deutliche Beschönigungstendenzen zeige. Daraus habe sich der hochgradige Verdacht auf sich wiederholenden Konsum von psychotropen Substanzen mit einem hohen Risiko zur Wiederholung ergeben.

Für das erkennende Gericht ist es durchaus nachvollziehbar, wenn die Amtsärztin der belangten Behörde das Negieren jeglichen Kokainkonsums durch den Beschwerdeführer sowie dessen spätere Aussagen zum Vorfall vom 11.07.2020, insbesondere im Verhältnis zu seinen in der Anzeige der Polizeiinspektion *** (***) dokumentierten Angaben, als bagatellisierend und beschönigend qualifiziert. Feststellungen dazu, mit welchem Zustandsbild des Beschwerdeführers nach Ablauf der Befristung zukünftig zu rechnen ist, sind aber auch der Stellungnahme vom

22.01.2021 nicht zu entnehmen. Dass mit einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers auszugehen wäre, kann auch dem sonstigen Akteninhalt nicht entnommen werden.

In diesem Zusammenhang darf auch nicht übersehen werden, dass der Beschwerdeführer bei Frau D seit dem Jahr 2005 in fachärztlicher Behandlung ist und in all diesen Jahren Hinweise auf einen Missbrauch von Tranquilizern oder illegalen Drogen nicht bekannt wurden.

Einen erneuten Suchtmittelmissbrauch durch den Beschwerdeführer erachtet zwar auch der medizinische Sachverständige im Gutachten vom 11.01.2021 als „prinzipiell möglich“, dieser kommt jedoch nachvollziehbar zum Ergebnis, dass bei psychopathologisch stabiler Situation, wie im fachärztlichen Gutachten attestiert, sowie durchschnittlicher Suchtdisposition eine Verschlechterung des derzeitigen Zustandes nicht zu erwarten ist. Das medizinische Gutachten war daher geeignet, eine ausreichende Grundlage für die getroffenen Feststellungen zu bilden.

6. Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten auszugsweise:

„§ 3.

(1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

(...)

2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),

3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),

(...)“

„§ 7.

(1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird,
(...)"

„§ 8.

(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;

2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;

3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet“ zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;

4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten.

(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

(...)

„§ 24.

(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. (...)

Die maßgeblichen Bestimmungen der Führerschein-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lauten auszugsweise:

„§ 2.

(1) Das ärztliche Gutachten hat gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind,
3. ob die Verwendung eines Körperersatzstückes oder Behelfes unumgänglich notwendig ist, um das sichere Lenken eines Kraftfahrzeuges zu gewährleisten,
4. ob der Bewerber oder Führerscheinbesitzer nur unter zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist.

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

(...)"

„Gesundheit

§ 5.

(1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

(...)

4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:

a) Alkoholabhängigkeit oder

b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,

(...)

(2) Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrtspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.“

„Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14.

(1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

(...)

(3) Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

(4) Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, darf nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.“

7. Erwägungen:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes rechtfertigt ein gelegentlicher Suchtmittelkonsum allein noch keine Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung des Betroffenen zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Es bedürfte dazu vielmehr konkreter Feststellungen über die Zeitpunkte des Suchtmittelkonsums sowie über die Art und Menge des konsumierten Suchtmittels (2001/11/0342). Die mangelnde Verkehrszuverlässigkeit auf Grund des Vorfalls vom 11.07.2020 wurde dabei bereits durch die Entziehung der Lenkberechtigung mittels Bescheid vom 23.07.2020 auf die Dauer von einem Monat sanktioniert.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass der Beschwerdeführer vor dem Vorfall am 11.07.2020 wohl Drogen in einer nicht feststellbaren Menge konsumiert hat, wobei eine Suchtmittelabhängigkeit des Beschwerdeführers zu keinem Zeitpunkt bestand.

Aus der Bestimmung des § 14 Abs 1 FSG-GV ergibt sich, dass ein geringfügiger Suchtmittelgenuss die gesundheitliche Eignung zum Lenken eines KFZ (noch) nicht berührt. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass der Betroffene nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass seine Fähigkeit zum Lenken von KFZ nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (VwGH 2010/11/0248).

Nach § 14 Abs 5 FSG-GV dürfen dem Betroffenen bei festgestellter (zurückliegender) Suchtmittelabhängigkeit oder bei festgestelltem (zurückliegendem)

gehäuften Missbrauch von Suchmitteln ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage auferlegt werden. Seit Inkrafttreten der 5. FSG-GV-Novelle (BGBl II 280/2011) ist jedoch in § 2 Abs 1 letzter Satz FSG-GV normiert, dass zwingend ärztliche Kontrolluntersuchungen niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden dürfen. Selbst wenn (wie etwa in § 14 Abs 5) ausschließlich die Vorschreibung von Kontrolluntersuchungen vorgesehen ist, ist aufgrund § 2 Abs 1 FSG-GV jedenfalls die Lenkberechtigung zu befristen und eine Nachuntersuchung zu verfügen (LVwG NÖ LVwG-AV-155/001-2016).

Abgesehen davon entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass einer gemäß § 24 Abs 1 Z 2 iVm § 8 Abs 3 Z 2 FSG verfügten Befristung der Lenkberechtigung die Annahme zugrunde liegt, dass der Besitzer der Lenkberechtigung zwar zum Lenken von Kraftfahrzeugen der betreffenden Klassen geeignet ist, diese Eignung jedoch nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind. Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs 3 Z 2 FSG sowie die Voraussetzung für eine Befristung der Lenkberechtigung sind dann gegeben, wenn eine gesundheitliche Beeinträchtigung festgestellt wurde, nach deren Art mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (VwGH Ra 2014/11/0092). Für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im genannten Sinn reicht es nicht aus, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes bloß nicht ausgeschlossen werden kann (VwGH 2012/11/0096).

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich nun dazu, dass keine Rede davon sein kann, dass sowohl die Amtsärztin als auch die belangte Behörde, insbesondere unter Zugrundelegung der lediglich aus einem Satz bestehenden Bescheidbegründung, davon ausgehen, geschweige denn festgestellt haben, dass die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum

Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss.

Dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit einem allfälligen Missbrauch von Tranquilizern und Drogen an einer sich auf seine Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auswirkenden Krankheit leidet und dass eine Beeinträchtigung mit der konkreten Gefahr besteht, dass sich der gesundheitliche Zustand des Beschwerdeführers künftig maßgeblich verschlechtern könnte, wurde laut beigebrachter psychiatrischer Stellungnahme nicht festgestellt.

Da sohin eine Befristung der Lenkberechtigung mangels Vorliegen der Voraussetzungen im konkreten Fall nicht möglich ist, ergibt sich schon alleine daraus, dass gemäß § 2 Abs 1 letzter Satz FSG GV, auch die Auflage von Nachuntersuchungen nicht möglich ist.

Der Beschwerde war der Erfolg daher nicht zu versagen und der angefochtene Bescheid spruchgemäß zu beheben.

8. Zur Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung:

Die Entscheidung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG unter Entfall der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung getroffen werden. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt stand unstrittig fest, sowie es sich im Hinblick auf das Beschwerdeverfahren ausschließlich um Rechtsfragen handelt, zu deren Lösung im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist (VwGH 2012/03/0038).

9. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung und ist die

Rechtslage klar und eindeutig. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.